

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 2 U 24/09 B**

L 3 U 1038/05 (LSG Berlin-Brandenburg)  
S 67 U 346/04 (SG Berlin)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Unfallkasse Berlin,  
Culemeyerstraße 2, 12277 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. Februar 2009 durch den  
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter M u t s c h l e r  
und H e i n z  
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil  
des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 11. Dezember 2008 wird als  
unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat mit einem eigenhändig unterzeichneten Schreiben (ohne Datum) gegen das Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg (LSG) vom 11.12.2008 "Einspruch" eingelegt. Das an das LSG gerichtete Schreiben ist an das Bundessozialgericht weitergeleitet worden und hier am 27.1.2009 eingegangen. Es wird sinngemäß als Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im oa Urteil des LSG ausgelegt.
- 2 Der Kläger kann jedoch, worauf er bereits durch die Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ausdrücklich hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte einlegen lassen (§ 73 Abs 4 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Das vom Kläger privatschriftlich eingelegte Rechtsmittel entspricht daher nicht der gesetzlichen Form.
- 3 Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde muss als unzulässig verworfen werden (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

